

**Praxis für Psychoanalyse und Psychotherapie
Ursula Rutz**

**Adolfstraße 54
38102 Braunschweig**

Therapievertrag

zwischen (Bitte eigenen Namen und Anschrift eintragen)

!! HIER BITTE TELEFONNUMMER UND E-MAIL ANGEBEN !!:

und Ursula Rutz

Es wird die Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung einschließlich einer probatorischen Behandlungsphase vereinbart.

Zusätzliche Vereinbarungen:

1. Schweigepflicht und Datenschutz

Der Therapeut unterliegt gegenüber Dritten einer generellen Schweigepflicht. Folgende Ausnahmen gelten als vereinbart:

- a) Anonymisierte Daten gegenüber dem Gutachter/der Gutachterin des Versicherungsträgers soweit für die Beantragung und Verlängerung der Therapie notwendig
- b) Informationen an den Versicherungsträger über Beginn, Abbruch oder Ende der Therapie
- c) Anonymisierter Austausch mit FachkollegInnen im Rahmen der Supervision und Qualitätssicherung, die entsprechenden Personen unterliegen nach außen wiederum der Schweigepflicht.
- d) Akute Fremd- oder Selbstgefährdung
- e) Ärzte / Psychotherapeuten (wenn gewünscht, bitte eintragen, jederzeit schriftlich widerrufbar)

- f) Kolleginnen und Mitarbeiterinnen zum Zweck der Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit und des Terminmanagements
- g) Ihre Daten werden in der Praxis nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften gespeichert. Über Ihre Rechte bezüglich dieser Daten informiert Sie das Merkblatt „Patienteninformationen zum Datenschutz“, welches in der Praxis aushängt und Ihnen auf Wunsch gerne ausgehändigt wird.
- h) Ansprechpartner für Krisensituation (Partner, Eltern, Verwandte o.ä., bitte unbedingt jemand eintragen! Kontaktaufnahme durch den Therapeuten erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Patienten.)
Name , Telefonnummer(n) bitte eintragen:

Hinweis: Erfolgt die Kommunikation mit der Praxis über E-Mail, kann ausreichender Datenschutz nur für den Praxiscomputer sichergestellt werden. E-Mails sind grundsätzlich während des Transports im Internet potentiell auch für Dritte einsehbar!

2. Honorar

- a) Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. Private Krankenversicherung, Beihilfe, gesetzliche Krankenversicherung bei § 13 Abs. 2 SGB V, Ruhen der Leistungspflicht der GKV) schuldet der Patient das Honorar persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung gegenüber dem Psychotherapeuten.
- b) Der Patient/ die Patientin verpflichtet sich, bei Verhinderung einen vereinbarten Behandlungstermin spätestens 48 Stunden werktags vor dem Termin abzusagen. Es wird dringend empfohlen, für eine solche Absage den Anrufbeantworter der Praxis zu nutzen, da E-Mails gelegentlich erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zugestellt wurden und als Absagezeitpunkt das Eintreffen der Nachricht in der Praxis gilt.
Erfolgt die Terminabsage nicht rechtzeitig innerhalb der vorgenannten Frist, wird dem Patienten jede ausgefallene Stunde mit ca. 75% des Betrages in Rechnung gestellt, den der Kostenträger für eine stattgefundenene Sitzung bezahlt hätte (Ausfallgebühr für GKV-Versicherte 60€, für PKV-Versicherte 70€). Dieses Ausfallhonorar hat der Patient unabhängig von der Art der Versicherung selbst zu zahlen. Eine Kostenerstattung durch die private oder gesetzliche Krankenkasse oder Beihilfe kann in diesem Fall nicht stattfinden.
Kann der abgesagte Termin wiederbesetzt werden, wird keine Ausfallgebühr erhoben.

Es besteht die Möglichkeit, bei geringem oder keinem eigenen Einkommen (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosigkeit, Ausbildung) eine andere Regelung zu vereinbaren. Sollten sich die Einkommensverhältnisse verbessern, tritt ohne erneute Vereinbarung die o.g. 75%-Regelung ein.

Bitte ankreuzen: 75%-Regelung

 _____ €

3. Therapieabbruch / Therapieunterbrechungen

- a) Für den Fall eines Therapieabbruchs durch den Patienten / die Patientin kann es sinnvoll sein, daß nach Mitteilung des Abbruchwunsches noch 1-2 weitere Sitzungen durchgeführt werden, um nach Möglichkeit eine Klärung oder Beseitigung der Abbruchgründe herbeizuführen oder aber Behandlungsalternativen zu besprechen. Eine rechtliche Verpflichtung für weitere Sitzungen ergibt sich hieraus nicht!
- b) Therapieunterbrechungen aus wichtigem Grund sind generell nach Absprache möglich. Unterbrechungen, die unabgesprochen länger als 2 Wochen dauern, können zum Verlust des Therapieplatzes führen. Geplante Urlaube versuchen sich Patient und Therapeut möglichst langfristig gegenseitig mitzuteilen.

4. Privathonorar

Für Sitzungen, die auf besonderen Wunsch des Patienten / der Patientin durchgeführt werden und nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen oder eines entsprechenden Kostenträgers gehen können, gilt folgendes Honorar pro Sitzung als vereinbart:

_____ 90,00 €

Braunschweig, den

(Patient)

(Therapeut)